

# GEMEINDE GRÜNDAU



## DER GEMEINDEVORSTAND

### MERKBLATT

#### Fachgerechte Befüllung und Entsorgung von privaten Pool- und Schwimmbecken

<p>Der Sommer steht vor der Tür und die Erfrischung im eigenen Pool liegt nahe. Um die Trinkwasserversorgung sowie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur sicherzustellen, sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:</p>	
<b>BEFÜLLUNG DES POOLS</b>	<p>Das Befüllen des Pools ist ausschließlich über den hauseigenen Frischwasseranschluss vorzunehmen. Das Wasser fließt somit über den hauseigenen Wasserzähler.</p>
<b>UNTERSAGT IST</b>	<p>Die Nutzung von Standrohren oder Hydranten. Die Feuerwehr wird wegen der Befüllung von Pools häufig kontaktiert, jedoch liegt dies nicht in deren Aufgabenbereich. Zudem verfügen die Standrohre der Feuerwehr über keine Zähler zur Abrechnung. Auch die Gemeinde gibt keine Standrohre für diesen Zweck aus.</p>
<b>TECHNISCHE RISIKEN UND SCHUTZ DER TRINKWASSERLEITUNGEN</b>	<p>Die Entnahme großer Wassermengen über Standrohre oder Hydranten ist aus sicherheitstechnischen Gründen streng untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Druckabfall:</b> Das gleichzeitige Entnehmen hoher Literzahlen führt zu einem massiven Druckabfall im Versorgungsnetz.</li><li><b>2. Kontaminationsgefahr:</b> Bei einem Druckabfall entsteht das Risiko, dass Wasser aus ggf. kontaminierten privaten Hausinstallationen in das öffentliche Netz zurückgesaugt wird. Dies gefährdet die Trinkwasserhygiene für alle Bürger.</li><li><b>3. Rohrnetzschäden:</b> Das plötzliche Verschließen von Armaturen bei der Entnahme großer Mengen verursacht erhebliche Druckstöße. Diese sogenannten Rückschläge können unsere alten Trinkwasserrohre sowie die Rohre bis zum Hauszähler beschädigen oder brechen.</li></ol>
<b>POOLWASSER IST ABWASSER</b>	<p>Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser <i>Wasser</i>, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Frischwasser wird in der Regel chemisch behandelt (z. B. Chlor, Algenschutzmittel, pH-Regulierer).</li><li>- Auch ohne chemische Behandlung wird das Wasser allein durch die Nutzung (Sand, Sonnencreme, Schweiß) verändert. Somit handelt es sich rechtlich immer um Abwasser.</li></ul>
<b>RICHTIGE ENTSORGUNG</b>	<p>Grundsätzlich ist Abwasser der entsorgungspflichtigen Kommune zuzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Poolwasser ist mit einer handelsüblichen Pumpe der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.</li><li>- In den Gebühren des Frischwasserbezugs über den Hauptzähler sind die Abwassergebühren bereits enthalten.</li><li>- Eine Versickerung oder die direkte Einleitung in ein Gewässer ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde unzulässig. Da eine solche Erlaubnis aufgrund der notwendigen Vorbehandlung des Wassers kaum erteilt werden kann, ist die Einleitung in den Kanal der einzig rechtssichere Weg.</li></ul>